

Zahl: II-620/18

Betreff: Alfred Kranabetter, St. Jakob i. Defr.;
Wohnhaus und Fleischhauerei -
Benützungserlaubnis.

B E S C H E I D
=====

Herr Alfred Kranabetter hat mit Eingabe vom 26. 11. 1962 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Erteilung der Benützungserlaubnis für das mit ha. Bescheid vom 16. 6. 1959, Zl. II-1352/5, genehmigte Wohnhaus samt Fleischhauerei angesucht.

Hierüber fand im Sinne der §§ 40 - 44 AVG., der §§ 53 und 58 der Tiroler Landesbauordnung am 7. 12. 1962 an Ort und Stelle die kommissionelle Erhebung und Verhandlung statt, Außerdem wurde vom Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck, Außenstelle Lienz, im Sinne des § 54 AVG. ein Augenschein vorgenommen, wobei sich nachstehender

B e f u n d

ergab:

Das Bauvorhaben wurde im wesentlichen plan- und bescheidgemäß ausgeführt.

Zu den einzelnen Bedingungen des Bewilligungsbescheides wurde festgestellt:

I. Baupolizeiliche Vorschriften:

- Punkt 1: Erfüllt.
- Punkt 2: Eine der vorgesehenen Garagenboxen wird bescheidwidrig als Schweinestall verwendet.
- Punkte 3-15: Erfüllt.
- Punkte 16-25: Nicht erfüllt.
- Punkt 24: Erfüllt.
- Punkte 25-28: Nicht erfüllt.
- Punkt 29: Erfüllt.
- Punkte 30-32: Nicht erfüllt.

II. Gewerbepolizeiliche Vorschriften:

- Punkt 3: Teilweise erfüllt. Die Fenster im Schlachtraum sind mit leicht bedienbaren Kippflügeln auszustatten.
- Punkt 4: Teilweise erfüllt. Der fußwarme Bodenbelag an ständigen Arbeitsplätzen ist zu ergänzen.
- Punkt 5: Teilweise erfüllt. Teilweise sind noch die Wände im Arbeitsraum mit einem hellen, abwaschbaren Belag vorzusehen.

- Punkt 7: Teilweise erfüllt. Da der Abzug für Selch- und Wurstkessel nur maximal einen Durchmesser von 12 cm aufweist, werden die Rauchschwaden nicht abgesaugt, sodaß eine besondere Belästigung der Dienstnehmer im Schlachtraum eintritt. Der Dunstabzug ist daher auf ein ausreichendes Maß zu vergrößern.
- Punkt 8: Teilweise erfüllt. Die elektrischen Installationen sind im Keller fertigzustellen. Bei der Kellerstiege ist ein zusätzlicher elektrischer Auslaß vorzusehen. Im Verkaufsraum ist die elektrische Anschlußleitung für die Waage entweder gegen mechanische Beschädigung zu sichern oder außerhalb des Verkehrsweges zu verlegen.
- Punkt 10: Teilweise erfüllt. In der Nähe der Kühlmaschinen sind die Bedienungsvorschriften unter Glas auszuhängen.
- Punkt 11: Teilweise erfüllt. Den Dienstnehmern sind Kleiderablagen außerhalb der Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

S p r u c h :

Auf Grund des vorstehenden Besichtigungsbefundes und des Verhandlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Lienz in Anwendung der §§ 53 und 58 der Tiroler Landesbauordnung sowie der §§ 25 ff Gewerbeordnung wie folgt:

Dem Herrn Alfred Kranabetter wird die Erlaubnis zur Benützung des mit ha. Bescheid vom 16.6.1959, Zl. II-1352/5, genehmigten Wohnhauses samt Fleischhauerei unter der Bedingung erteilt, daß die im Befund näher beschriebenen, ausständigen Vorschreibungen des ha. Genehmigungsbescheides bis 1. 6. 1963 erfüllt werden.

Die Durchführung der Ergänzungsarbeiten ist der Bezirkshauptmannschaft Lienz zum festgesetzten Termin unaufgefordert zu melden.

Kostenspruch:

Für die Erteilung der Benützungserlaubnis ist eine Verwaltungsabgabe von S 410,-- zu entrichten, welche mit den aufgelaufenen Kommissionsgebühren von S 160,--, insgesamt S 530,--, mittels beiliegenden Erlagschein oder an der Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft Lienz binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden.

Begründung:

Auf Grund der amtlichen Erhebungen und der sachverständigen Begutachtung konnte die erbetene Benützungserlaubnis unter der Bedingung erteilt werden, daß den ausständigen Vorschreibungen zur Gänze entsprochen wird.

Der Kostenspruch stützt sich auf die §§ 76 - 78 AVG., die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 37/1961, die Bundes-Verwaltungsabgaben-Verordnung, BGBl. Nr. 48/1957, AT. TP. 1 und die Landeskommismissionsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 26/1954.

Ergeht an:

1. Hefrn Alfred Kranabetter, Fleischhauer, St. Jakob i. Defr.,
2. das ~~Arbeitsinspektorat~~ f.d. 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck, Außenstelle Lienz,
3. das Gemeindeamt St. Jakob i. Defr. mit dem Ersuchen um Überwachung, daß die ausständigen baupolizeilichen Vorschreibungen eingehalten werden,
4. z.d.A.

Der Bezirkshauptmann:

St. Jakob i. Defr.